

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

### TARIF TN3

FÜR FREIE BERUFE UND APOTHEKER

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 1994 - MB/KT 94 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

---

#### 1. Tarifleistungen

---

1.1 Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 1 AVB (auch an Sonn- und Feiertagen) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn Krankentagegeld in vertraglicher Höhe gezahlt.

1.2 Als Leistungsbeginn kann einer dieser Termine vereinbart werden:

4. Tag	29. Tag
8. Tag	43. Tag
15. Tag	92. Tag
22. Tag	183. Tag

der Arbeitsunfähigkeit.

---

#### 2. Monatliche Beitragsraten

---

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

---

#### 3. Versicherungsfähigkeit

---

Nach Tarif TN3 ist versicherungsfähig, wer seine berufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz) oder seinen Beruf als Apotheker selbständig ausübt und aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte hat.

Praxis (oder sonstiger Wirkungsbereich) und ständiger Wohnsitz der versicherten Person müssen im Tätigkeitsgebiet (vgl. § 15 ea) AVB) der DKV liegen.

---

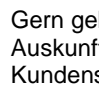
#### 4. Anpassung des Versicherungsschutzes

---

4.1 Die DKV informiert die Versicherungsnehmer in Abständen von längstens drei Jahren über die allgemeine Einkommensentwicklung und über die Möglichkeit, entsprechend dieser Entwicklung eine Erhöhung des Krankentagegeldes zu beantragen. Das Nettoeinkommen der versicherten Person kann auch bei einer solchen Erhöhung nicht überschritten werden (vgl. § 4 Abs. 2 AVB).

4.2 Anträge, die innerhalb zweier Monate nach Zugang der Information eingehen, werden angenommen. Die Annahme kann jedoch im Einzelfall von besonderen Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss für bestimmte Krankheiten) abhängig gemacht werden.

- 4.3 Nach Antragsannahme wird die Anpassung ohne neue Wartezeiten zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrages bei der DKV folgt. Besteht die Versicherung vor der Anpassung seit mindestens drei Versicherungsjahren, verzichtet die DKV für diese Erhöhung außerdem auf ihr Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 1.2 AVB.



Gern geben wir bei Fragen ausführliche  
Auskunft - zum Ortstarif:  
Kundenservice Center 0 18 01 / 358 100